

**Arbeitsanweisung  
für die Zulassung zur „Cranger Kirmes“  
(Zulassungsrichtlinien) vom 01. Juni 2017**

- 1. Allgemeines**
- 2. Veranstalterin**
- 3. Veranstaltungszweck**
- 4. Betriebsarten/Geschäftstypen**
- 5. Bewerbung**
- 6. Grundsätze für die Zulassung**
- 7. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot**
- 8. Freivergabe**
- 9. Widerruf der Zulassung**
- 10. In-Kraft-Treten**

<b>1.</b>	<b>Allgemeines</b>
	Bei der „Cranger Kirmes“ handelt es sich um ein Volksfest im Sinne von § 60 b GewO. Die Veranstaltung wird nach § 69 GewO festgesetzt.
<b>2.</b>	<b>Veranstalterin</b>
	Veranstalterin der „Cranger Kirmes“ ist die Stadt Herne – Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport.
<b>3.</b>	<b>Veranstaltungszweck</b>
	<p>Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher und Besucherinnen. Es ist daher vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.</p> <p>Die Veranstalterin legt die Anzahl der Beschicker/-innen für jede Betriebsart und innerhalb jeder Betriebsart nach Geschäftstypen getrennt von Jahr zu Jahr neu fest (Gestaltungsfreiheit).</p> <p>Bezüglich der Ausmaße der zuzulassenden Betriebe können Höchstwerte festgelegt werden.</p>
<b>4.</b>	<b>Betriebsarten/Geschäftstypen</b>
4.1	Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen und Waren anzusehen, die vom/von der Beschicker/-in auf einer von ihm/ihr beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
4.2	Die Betriebe werden folgenden Betriebsarten zugeordnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fahrbetriebe</li> <li>■ Schau- und Belustigungsbetriebe</li> <li>■ Spielbetriebe</li> <li>■ Gastronomiebetriebe</li> <li>■ Verkaufsbetriebe</li> </ul>
4.3	Bei den Gastronomiebetrieben werden folgende Geschäftstypen unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gemischte Betriebe</li> <li>■ Reine Imbissbetriebe</li> <li>■ Reine Ausschankbetriebe</li> </ul> <p><b>Gemischte Betriebe</b> bieten sowohl Esswaren der verschiedensten Art als auch alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an.</p> <p><b>Reine Imbissbetriebe</b> bieten nur Esswaren der verschiedensten Art zum Verzehr an Ort und Stelle an. Der Verkauf von Getränken ist nicht erlaubt.</p> <p><b>Reine Ausschankbetriebe</b> bieten ausschließlich alkoholische und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an.</p>
<b>5.</b>	<b>Bewerbung</b>
5.1	Die Bewerbungen müssen folgendes enthalten:

- die ständige Anschrift und – soweit vorhanden – die Telefonnummer des/der Bewerbers/in
- die Art des Betriebes und eine Beschreibung
  - Fahrbetrieb..... genaue Bezeichnung
  - Schau-/Belustigungsbetrieb... genaue Bezeichnung und Programm sowie Art der Belustigung
  - Spielbetrieb..... Art der Auspielung
  - Gastronomiebetrieb..... Warenangebot sowie Angabe, ob mit oder ohne Ausschank von Getränken
  - Verkaufsbetriebe..... Warenangebot
- sämtliche Maße des Betriebes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen (z. B. Packwagen)
- den Stromanschlusswert des Betriebes in KW (maßgeblich für den Stromversorger)
- die Anzahl der Fahrzeuge, getrennt nach den Fahrzeugen, die während der Veranstaltung unbedingt am Betrieb verbleiben müssen, und den Fahrzeugen, die außerhalb des Festplatzes abgestellt werden können
- ein aktuelles Foto des Betriebes
  - bei Neuheiten vergl. Nr. 7.3.1 ist ausnahmsweise eine ausführliche Betriebsbeschreibung einschließlich einer aussagekräftigen farblichen Darstellung, eines Modells pp. ausreichend -

5.2 Bewerber/-innen, deren bereits eingereichte Bewerbung die nach Nr. 5.1 erforderlichen Angaben bzw. Anlagen bis zum Zeitpunkt nach Nr. 6.2 nicht enthalten, haben die fehlenden Angaben bzw. Anlagen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nachzureichen.  
Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

5.3 Weitere Angaben zur Betriebsausstattung können von der Veranstalterin unter Fristsetzung auch nach Bewerbungsschluss eingeholt werden. Die Nicht- oder nur teilweise Befolgung der Aufforderung geht zulasten der Bewerber/-innen.

5.4 Treten nach Ablauf der unter Nr. 6.2 einschließlich Nr. 5.2 genannten Bewerbungsfrist Veränderungen bezüglich der zu Nr. 5.1 gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

## 6. Grundsätze für die Zulassung

6.1 Die Zulassung der Betriebe zu dieser Veranstaltung erfolgt **öffentlich-rechtlich**.

Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der Nutzung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes ist durch **privatrechtliche Verträge** zu regeln. Das gleiche gilt für Fahrzeuge (Zugmaschinen, Packwagen, Wohnwagen etc.), sofern sie nicht unter die erforderlichen Betriebseinrichtungen im Sinne der Nr. 5.1 fallen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

6.2 Bei der Auswahl der Betriebe sind nur die bis einschließlich **15. November des Vorjahres** oder wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag bei der Stadt Herne eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Mehrfachbewerbungen des/der gleichen Bewerbers/-in mit ein und demselben Betrieb bleiben unberücksichtigt. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/-in einer juristischen Person oder BGB Gesellschaft ist.

Die Veranstaltung wird in den Fachzeitschriften u. a. „Der Komet“ ausgeschrieben.

- 6.3 Die Zulassung eines Betriebes auf einer der Stadt Herne nicht zur freien Verfügung stehenden Privatfläche innerhalb des festgesetzten Veranstaltungsgeländes erfolgt unter dem Vorbehalt des Einverständnisses des/der Grundstückseigentümers/-in.
- 6.4 Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Herne verstoßen hat (z. B. verspäteter Aufbau, Übertretung der Sperrstunde, Verweigerung angemessener Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 6.5 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen. Als Schutzmaßnahme wird die Fehlerstromschutzschaltung (FI) vorgeschrieben (Nullung ist in Herne nicht zulässig).
- 6.6 Im Falle der Zulassung ist der/die Beschicker/-in verpflichtet, vor Aufbau des Betriebes eine gültige Reisegewerbekarte oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (gemäß den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der jeweils gültigen Fassung) vorzulegen.
- 6.7 Der Verkauf von Getränken in Dosen ist aus Gründen der Abfallvermeidung grundsätzlich verboten.
- 6.8 Bei den Gastronomiebetrieben bleiben die Grundflächen für einen evtl. mit beantragten Garten (Bewirtschaftung an Tischen) bei der Zulassung außer Betracht. Ergibt sich bei der Zuweisung eines konkreten Standplatzes die Möglichkeit zur Errichtung eines Gartens, so kann die erteilte Zulassung für diesen Zweck um die jeweils verfügbare Freifläche erweitert werden.

## **7. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot**

- 7.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/-innen ausschließlich am Veranstaltungszweck (Nr. 3).
- 7.2 Jede/r Bewerber/-in kann höchstens mit einem Betrieb zugelassen werden.
- 7.3 Bei der Auswahl ist nach den folgenden Grundsätzen in der vorgegebenen Reihenfolge zu verfahren:
- 7.3.1 Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/-innen ausüben könnten und auf der Cranger Kirmes noch nicht vertreten waren, sind bevorzugt zuzulassen.

7.3.2 Betriebe, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihre Fahrweise, ihren Pflegezustand oder ihr Warenangebot attraktiver als andere Betriebe sind, werden bevorzugt zugelassen.

Die Attraktivitätskriterien werden von der Veranstalterin branchenbezogen spezifiziert.

7.3.3 Bei Betrieben, die nach Maßgaben der Nr. 7.3.1 und 7.3.2 aus Sicht der Veranstalterin als gleichwertig anzusehen sind, erfolgt ein Losentscheid unter Aufsicht eines/r Justitiars/-in.

## **8. Freivergabe**

Die bei der Bebauung des festgesetzten Veranstaltungsgeländes auftretenden Baulücken werden mit Betrieben geschlossen, die sich schriftlich bis einschließlich Freitag, 15:30 Uhr, in der Woche vor Beginn der Veranstaltung beworben haben (Freivergabe).

Die Vergabe erfolgt nach dieser Arbeitsanweisung. Nr. 5.2 findet keine Anwendung.

## **9. Widerruf der Zulassung**

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

- a) bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den/die Beschicker/-in beschriebenen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. Ä. sowie bei Veränderung der unter Nr. 5.1 aufgeführten Betriebsbeschreibung
- b) bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes
- c) bei Änderung der Ausmaße des Betriebes (Nr. 5.1)
- d) bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Nr. 6.6)
- e) bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Herne während der laufenden Veranstaltung und Aufbau- bzw. Abbauzeit.
- f) bei nicht fristgemäßer Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages

## **10. In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsanweisung wird am 01.06.2017 wirksam.

Die Arbeitsanweisung für die Zulassung zur „Cranger Kirmes“ (Zulassungsrichtlinien) vom 01.10.2007 wird hiermit aufgehoben.



Friedhoff